Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 010
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 04. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Januar 2021)

zum Thema:
Liquid Ecstasy und K.O.-Tropfen III

und **Antwort** vom 19. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Jan. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26010
vom 4. Januar 2021
über Liquid Ecstasy und K.O.-Tropfen III

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:
Die Beantwortung erfolgt auf Basis der Verlaufsstatistik DataWarehouse Führungsinformation (DWH-FI). Da im DWH-FI stets der tagesaktuelle Stand der im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) enthaltenen Daten abgebildet wird, unterliegt der Datenbestand fortlaufenden Änderungen, sodass gegebenenfalls vorliegende frühere Erhebungen mit der aktuellen Recherche nicht vergleichbar sind.
Aufgrund von durchgeführten EDV-Maßnahmen zur Gewährleistung des Löschmoratoriums verfügt die Polizei Berlin derzeit weder in POLIKS noch im DWH-FI über valide verlaufsstatistische Daten, die älter als 24 Monate sind. Deshalb werden die Daten nur für die Jahre 2019 und 2020 erhoben.

1. Wie viele Straftaten, bei denen "Liquid Ecstasy" (GHB), K.O.-Tropfen, Ketamin, Rohypnol oder verwandte Mittel zur Anwendung gekommen sind, sind der Polizei Berlin in den Jahren 2012 bis 2020 jeweils jährlich bekannt geworden? Falls dieses Tatmerkmal nicht gesondert erfasst wird, in wie vielen POLIKS-Vorgängen (Freitextsuche)in den jeweiligen Jahren sind diese Begriffe erwähnt worden?

Zu 1.:
Die Beantwortung der vorangegangenen Schriftlichen Anfrage Drs. 18/17714 über „Liquid Ecstasy und K.O.-Tropfen II“ erfolgte auf der Grundlage von POLIKS-Freitextrecherchen. Inzwischen kann die Polizei Berlin diese Form der Datenerhebung aus technischen Gründen jedoch nicht mehr vornehmen. Deshalb erfolgt die Beantwortung zu den einzelnen KO-Wirkstoffen auf Basis von Recherchen nach Tatmitteln. Da die Eingabe eines Tatmittels in POLIKS jedoch nicht verpflichtend ist, könnte die tatsächliche Anwendung von KO-Wirkstoffen nicht in vollem Umfang abgebildet sein.

Anstelle von „K.O.-Tropfen“ beinhaltet der POLIKS-Katalog der Tatmittel den Begriff „KO - Wirkstoff“; „Liquid Ecstasy" fällt unter das im Katalog als Tatmittel aufgeführte „GHB“. „Rohypnol“ ist in den Jahren 2019 und 2020 in keinem Fall als Tatmittel zur Anwendung gekommen, weshalb es in der nachfolgenden Aufstellung nicht aufgeführt ist. Aufgrund der Vielzahl der grundsätzlich denkbaren Substanzen wurden andere „verwandte Mittel“ nicht in die Recherchen einbezogen.
Bei wie vielen Straftaten die aufgeführten KO-Wirkstoffe als Tatmittel zur Anwendung gekommen sind, zeigt die nachfolgende Tabelle. Die rechnerische Summe der einzelnen Tatmittel für das Jahr 2020 ist höher als die ausgewiesene Gesamtstraftatensumme, da je Fall Mehrfacheintragungen eines Tatmittels möglich sind.

Tatmittel	**2019**	**2020**
KO-Wirkstoff	65	27
Gammahydroxybuttersäure (GHB)	20	52
Ketamin	33	84
Summe	**118**	**161**

Quelle: Verlaufsstatistik, DWH-FI-Recherche vom 11. Januar 2021

2. Ist es in den jeweiligen Fällen zu 1) zu unmittelbaren Folgestraftaten gekommen und wenn ja, welchen?

Zu 2.:
Aussagen zu „unmittelbaren Folgestraftaten“ sind nicht automatisiert recherchierbar.

3. Welches Alter und Geschlecht hatten die jeweiligen Tatopfer? Wie viele der Opfer waren deutsche Staatsbürger? Wie viele der Opfer haben keine Meldeanschrift in Berlin?

Zu 3.:
Von den insgesamt 279 „KO-Wirkstoff-Taten“ der Jahre 2019 und 2020 (siehe Antwort zu Frage 1) sind 100 Taten Opferdelikte wie beispielsweise Körperverletzungen, Raubtaten sowie Sexualdelikte. Im Jahr 2019 wurden 71 und im Jahr 2020 29 dieser Delikte erfasst. Bei den anderen 179 Straftaten handelt es sich um Betäubungsmitteldelikte zu allgemeinen Verstößen und Handel mit KO-Wirkstoffen.
Die folgende Betrachtung zu den Tatopfern bezieht sich auf die 100 Opferdelikte mit Bezug auf „KO-Wirkstoff-Taten“ der Jahre 2019 und 2020. Die Tabelle bildet die insgesamt 116 erfassten Opfer nach Alter und Geschlecht ab. Zur Vereinfachung der grundsätzlich aufwändigen Auswerteschritte wird hinsichtlich des Alters nur auf die Hauptaltersgruppen abgestellt. Es gibt keine geschädigten Kinder.

Altersgruppe	**2019**		**2020**	
	männlich	**weiblich**	**männlich**	**weiblich**
Erwachsene (ab 21 Jahre)	21	43	14	25
Heranwachsende (18 bis 20 Jahre)	1	4	2	2
Jugendliche (14 bis 17 Jahre)		2	1	1
Summe	**22**	**49**	**17**	**28**

Quelle: Verlaufsstatistik, DWH-FI-Recherche vom 11. Januar 2021

Im Jahr 2019 waren 52 Opfer deutsche Staatsangehörige; 14 hatten keine Anschrift in Berlin. Im Jahr 2020 waren 26 Opfer deutsche Staatsangehörige; 19 hatten keine Anschrift in Berlin. Die Recherche bezieht sich dabei nicht ausschließlich auf die Meldeanschrift, sondern auf die polizeilich bekannt gewordene Anschrift (z.B. Aufenthaltsanschrift) der jeweiligen Person.

4. Welches Alter und Geschlecht hatten die ermittelten Tatverdächtigen? Wie viele der ermittelten Tatverdächtigen waren deutsche Staatsbürger? Wie viele der ermittelten Tatverdächtigen haben keine Meldeanschrift in Berlin?

Zu 4.:
Da zur Beantwortung der Frage nur die 100 vorgenannten Opferdelikte relevant sind, bildet die nachfolgende Tabelle Alter und Geschlecht der dazu insgesamt 20 erfassten Tatverdächtigen ab. Zur Vereinfachung der grundsätzlich aufwändigen Auswerteschritte wird hinsichtlich des Alters nur auf die Hauptaltersgruppen abgestellt. Es gibt keine tatverdächtigen Kinder und Jugendlichen; alle Tatverdächtigen sind männlich sowie im Jahr 2019 in einem Fall unbekannten Geschlechts.

Altersgruppe	**2019**		**2020**
	männlich	**unbekannt**	**männlich**
Erwachsene (ab 21 Jahre)	11	1	6
Heranwachsende (18 bis 20 Jahre)	2		
Summe	**13**	**1**	**6**

Quelle: Verlaufsstatistik, DWH-FI-Recherche vom 11. Januar 2021

Im Jahr 2019 waren neun Tatverdächtige deutsche Staatsangehörige; drei hatten keine Anschrift in Berlin. Im Jahr 2020 waren vier Tatverdächtige deutsche Staatsangehörige; vier hatten keine Anschrift in Berlin. Die Recherche bezieht sich dabei nicht ausschließlich auf die Meldeanschrift, sondern auf die polizeilich bekannt gewordene Anschrift (z.B. Aufenthaltsanschrift) der jeweiligen Person.

5. Welche Tatörtlichkeiten (nach den Auswahloptionen in POLIKS) sind zu den jeweiligen Vorgängen zu 1) erfasst?

Zu 5.:
Die Betrachtung zu den Tatörtlichkeiten bezieht sich wiederum auf die insgesamt 100 Opferdelikte, zu denen in den Jahren 2019 und 2020 eines der Tatmittel aus der Tabelle in der Antwort zu Frage 1 zur Anwendung kam.
Die rechnerische Summe der Daten der einzelnen Tatörtlichkeiten für die jeweiligen Jahre ist geringer als die zuvor ausgewiesene Gesamtsumme der Opferdelikte, da die Eintragung einer Tatörtlichkeit nicht verpflichtend ist.

Tatörtlichkeit	**2019**	**2020**
Bar/Kneipe	14	6
Diskothek	12	8
Gaststätte	6	5

Gehweg	1	1
Hotel	5	0
Imbiss	1	0
Krankenhaus/Klinik	1	0
Markt	1	0
Mehrfamilienhaus	1	3
Öffentlicher Personennahverkehr - U-Bahn - Bahnhof	1	0
Parkanlage/Grünanlage	2	0
Restaurant	1	0
Shisha-Bar	0	1
sonstige Tatörtlichkeit	2	0
sonstiges Gebäude	1	0
Straße	2	0
Tanzlokal	3	0
Tierpark/Park/Zoo	1	0
Universität/Hochschule	1	0
Wohnhaus	4	3

Quelle: Verlaufsstatistik, DWH-FI-Recherche vom 11. Januar 2021

6. Was konkret hat der Senat seit meiner Anfrage 18/17458 unternommen, um potentielle Opfer von Taten – insbesondere Sexual- und Raubdelikten – unter Einsatz der Tatmittel zu 1) zu informieren und so aktiv Prävention zu betreiben?

Zu 6.:
Die in Frage 6 zitierte Schriftliche Anfrage Drs. 18/17458 weist keinen Bezug zur vorliegenden Anfrage auf. Vorläufer sind vielmehr die Schriftliche Anfrage Drs. 18/17459 vom 9. Januar 2019 über „Liquid Ecstasy und K.O.-Tropfen“ sowie die Folgeanfrage Drs. 18/17714 vom 24. Januar 2019 über „Liquid Ecstasy und K.O.-Tropfen II“.
Die Präventionsbeauftragten der Polizei Berlin führen auf Anfrage in Oberschulen sogenannte themenbezogene Informationsveranstaltungen zum Thema Drogen durch. Diese thematisieren ausschließlich die rechtliche Aufklärung. Stoffkunde und Wirkungsweisen werden hier grundsätzlich nicht behandelt. Gleichwohl wird in den Veranstaltungen auf die Gefahr der Verabreichung von KO-Wirkstoffen hingewiesen.
In der Direktion 5 (City) wurden im Rahmen von Informationsständen, insbesondere in der Nähe von Clubs und Diskotheken, kriminalpräventive Gespräche geführt, bei denen auch Opferschutzbelange thematisiert wurden. Im Verlauf dieser Gespräche wurde auf die Verhaltensweisen im Zusammenhang mit der Verabreichung von KO-Wirkstoffen hingewiesen. Begleitend hierzu wurden auch themenbezogene Informationsmaterialien mit darin enthaltenen weiterführenden Angeboten verwendet und auf Wunsch ausgehändigt.
Durch die Ansprechpersonen für LSBTI (Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Menschen) der Polizei Berlin werden regelmäßig Kiezrunden in von LSBTI-Personen frequentierten Bereichen zur Aufklärung und Sensibilisierung vor Straftaten, darunter auch Delikten, die mittels KO-Wirkstoffen begangen werden, durchgeführt. Zudem erfolgt ein stadtweites Verbreiten des Präventionsflyers „Pass

auf Dich auf“, in welchem Verhaltenstipps und Kontaktadressen zum Thema vermittelt werden.

Berlin, den 19. Januar 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport